

Nr.: BV-043/2021**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 08.04.2021

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Sattler, Marcus
Tel.: 421-91603
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-043/2021

Betreff:

Kreditrahmenbeschluss der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	08.06.2021	öffentlich vorberatend
Stadtrat	23.06.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass Kredite bis zu einer Höhe von 4.244.600 € für das Haushaltsjahr 2021 und 3.106.100 € für das Haushaltsjahr 2022 im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung vom Geld- und Kapitalmarkt in Teilbeträgen aufgenommen werden, soweit der Finanzierungsbedarf im investiven Finanzhaushalt und die Liquiditätsentwicklung der Stadtkasse dies erfordern. Sollte eine folgende Nachtragshaushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 eine höhere oder eine niedrigere Kreditermächtigung ausweisen, so gilt diese Kreditermächtigung für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend.
2. Der Oberbürgermeister wird unbeschadet des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ermächtigt, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf und der Liquiditätslage der Stadtkasse notwendigen Teilbeträge auf dem Geld- und Kapitalmarkt aufzunehmen.

Für Investitionskredite gelten folgende Rahmenbedingungen:

- höchstzulässiger effektiver Jahreszins 3,00 % p. a.

- 100 %-ige Auszahlung
 - Ratentilgungsdarlehen oder Annuitätendarlehen
 - Zinsfestschreibungsfrist bis 30 Jahre
 - Finanzierungslaufzeit bis 30 Jahre
 - Einholung von mindestens fünf Finanzierungsangeboten
 - Abschluss erfolgt bei dem Finanzierungspartner, der das günstigste Finanzierungsangebot abgegeben hat (monetär und strategisch)
3. Prolongationen von Einzelkrediten erfolgen unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 legitimierten Vertragslaufzeit. Bei Zusammenlegungen von Krediten im Rahmen einer Prolongation soll die Laufzeit des neuen Vertrages den Mittelwert der möglichen Restlaufzeiten der prolongierten Kredite nicht wesentlich übersteigen.
4. Der Stadtrat ist über erfolgte Kreditaufnahmen zu informieren.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	20 Finanzen und Controlling	
Produkt	612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Konten	Aufwandskonto	551700 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger	6111011000 zentrale Finanzen	

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	222.400	veranschlagt	2022	14.338	2022	
			2023	17.784	2023	
Bedarf	5.277	Bedarf	2024	17.161	2024	

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**INVESTITIONSPLANUNG**

Investitions-Nr.		
------------------	--	--

Teilhaushalt	20 Finanzen und Controlling	
Produkt	612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Konten	Auszahlungskonto	792730 Tilgung von Krediten
	Einzahlungskonto	

Gesamtbedarf der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einzahlungen		Eigenanteil	Auswirkungen	
	Zuschüsse/ Fördermittel/ Spenden	Beiträge		<input type="checkbox"/> Folgeaufwand (Anlage) <input type="checkbox"/> Einsparungen (Anlage)	Kostenstelle/Kostenträger: Nummer Bezeichnung
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Finanzplanung			
Auszahlungen		Einzahlungen	Auszahlungen		Einzahlungen	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	2.727.600	veranschlagt	2022	143.885	2022	
			2023	249.177	2023	
Bedarf	0	Bedarf	2024	249.177	2024	

Verpflichtungsermächtigungen

Jahr	2022	2023	2024
Betrag in Euro			

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg enthält im § 2 eine Kreditermächtigung in Höhe von

**4.244.600 € für das Haushaltsjahr 2021 und
3.106.100 € für das Haushaltsjahr 2022**

für die Aufnahme von Krediten am Geld- und Kapitalmarkt zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des investiven Finanzhaushaltes. Sollte eine folgende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 eine höhere oder eine niedrigere Kreditermächtigung ausweisen, so gilt diese Kreditermächtigung für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend.

II. Beschlussgegenstand

Zu 1.:

Das v. g. Kreditvolumen ist entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf abzuwickeln. Hierfür ist gemäß § 45 Absatz 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ein Kreditaufnahmebeschluss erforderlich.

Zu 2.:

In der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg wurde der Oberbürgermeister nicht ermächtigt, die Kreditaufnahme innerhalb der genehmigten Kreditermächtigung gemäß § 2 der Haushaltssatzung als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Einzelbeschluss für eine Kreditaufnahme nicht zeitgleich mit dem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden kann. Eine Kreditaufnahme ist ein sogenanntes „Tagesgeschäft“. Aufgrund dessen kann sowohl im Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben als auch im Stadtrat im Vorfeld nicht darüber beraten bzw. entschieden werden.

Zu 3.:

Im Rahmen des Zinsmanagements erfolgen zur Optimierung der Finanzierungsbedingungen Zusammenlegungen von Krediten. Zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit im Zinsmanagement werden Darlehen im Quartalsrhythmus bedient. Sofern der errechnete Mittelwert der Laufzeit der Anschlussfinanzierung diesem Rhythmus nicht entspricht, erfolgt eine entsprechende Anpassung an diesen Turnus und kann somit die maximale Laufzeit der Ursprungsfinanzierung überschreiten.

Zu 4.:

Um der Berichtspflicht des Oberbürgermeisters nachzukommen, ist der Stadtrat über die Kreditaufnahme zu informieren. Dies erfolgt ab dem Jahr 2021 über die vierteljährlich zu erstellenden Quartalsberichte.